



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 31.03.2020, 22:00 Uhr)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Apotheken	Fahrradwerkstätten	Raiffeisenmärkte
Arztpraxen	Freie Berufe	Reisebüros
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien	Getränkemärkte	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Großhandel	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Hofläden	Tankstellen
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelbetreuung)	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Verkauf von Jägereibedarf
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Brennstoffhandel	Kioske	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Versicherungsbüros
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Warenlieferung und Montage
Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z.B. Massagepraxen mit Kassenzulassung sowie Physiotherapeuten und Heilpraktiker	Lebensmitteleinzelhandel	Waschsalons
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Medizinische Zweithaarversorgung	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zeitungen und Zeitschriften
	Orthopädienschuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	

Diese Geschäfte müssen schließen:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels bleiben erlaubt.)

Beherbergungsbetriebe,
Ferienwohnungen,
Campingplätze und
Wohnmobilstellplätze zu
touristischen Zwecken

Bekleidungsgeschäfte

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

E-Zigaretten Shops

Fahrradläden (erlaubt bleiben
Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen
und ähnliche Einrichtungen

Fotostudios

Frisöre (erlaubt bleibt die
medizinische
Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche
Einrichtungen wie Cafés, Cafés
in Bäckereien, Eisdielen, Bars,
Shisha-Bars, Clubs,
Diskotheken und Kneipen
(erlaubt bleibt der Außer-Haus-
Verkauf von Gaststätten)

Kfz-Handel

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt
bleiben Massagepraxen mit
Kassenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht
zur Gesundheitswirtschaft
gehören (Frisöre, Kosmetik,
kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle
und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen
Verkehr

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spezialgeschäfte für
Sportlernahrung und
Nahrungsergänzungsmittel

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische
Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten,
insbesondere Spielhallen,
Spielbanken, Wettbüros und
Wettannahmestellen

Waxingstudios

Wein- und
Spirituosenhandlungen